

Planunterlagen entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 09.08.1989). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.  
Die neuzubildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Örtlichkeit übertragen.  
Hildesheim, den 04.09.1990  
Stadtvermessungsamt  
Dr. Müller

Für die Ausarbeitung des Planentwurfs.  
Hildesheim, den 03.09.1990  
Stadtplanungsausschuss  
Kulenz

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde gem. § 2 Abs. 1 BauGB (neueste Fassung) vom Rat der Stadt in seiner Sitzung am 24.09.1984 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 06.11.1990 in der Hildesheimer Allgemeinen Zeitung bekanntgemacht. Die öffentliche Unterrichtung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte vom 07.11.1990 bis 04.12.1990. Gleichzeitig bestand allgemein Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.  
Hildesheim, den 01.10.1991  
Der Oberstadtdirektor  
Im Auftrage  
Kulenz

Dem Entwurf mit Begründung zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes hat der Rat der Stadt Hildesheim gem. § 2 BauGB (neueste Fassung) in der Sitzung am 11.03.1991 zugestimmt und die öffentl. Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.  
Hildesheim, den 01.10.1991  
Der Oberstadtdirektor  
Im Auftrage  
Kulenz

Der Entwurf mit Begründung zu diesem Bebauungsplan hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB (neueste Fassung) in der Zeit vom 07.05.1991 bis 06.06.1991 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.  
Die Auslegung ist am 27.04.1991 mit dem Hinweis auf die Möglichkeit zur Erhebung von Anregungen und Bedenken während der Auslegungsfrist in der Hildesheimer Allgemeinen Zeitung bekanntgemacht worden.  
Hildesheim, den 01.10.1991  
Der Oberstadtdirektor  
Im Auftrage  
Kulenz

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes wurde aufgrund der gem. § 3 Abs. 2 BauGB (neueste Fassung) vorgebrachten Anregungen und Bedenken gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB geändert.  
Der Rat der Stadt Hildesheim hat in der Sitzung am 15.04.1993 der Änderung zugestimmt.  
Hildesheim, den 15.04.1993  
Der Oberstadtdirektor  
Im Auftrage  
Kulenz

Dieser Bebauungsplan wurde gem. § 10 BauGB (neueste Fassung) und der Niedersächsischen Gemeindeordnung (neueste Fassung) vom Rat der Stadt Hildesheim in der Sitzung vom 26.08.1991 als Satzung beschlossen. Die Begründung ist gem. § 9 Abs. 8 BauGB beigelegt, ihr wurde zugestimmt.  
Hildesheim, den 26.08.1991  
Oberbürgermeister  
Oberstadtdirektor  
Kulenz

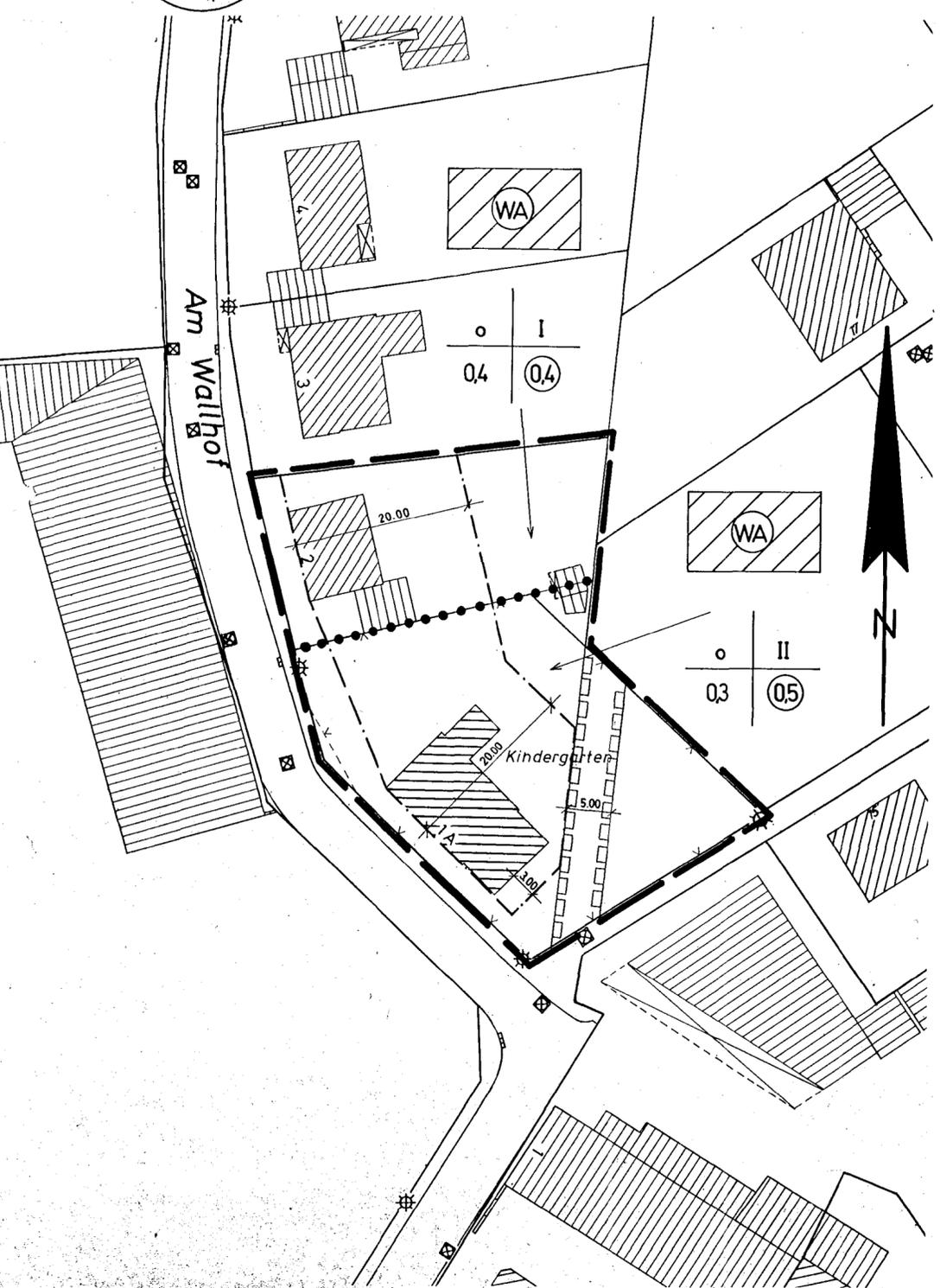
Der Bebauungsplan ist gem. § 11 Abs. 1 BauGB (neueste Fassung) am 31.01.92 angezeigt worden. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wurde gem. § 11 Abs. 3 BauGB mit Maßgaben / mit Ausnahme der geltend gemachten Teile nicht geltend gemacht.  
Hildesheim, den 03.03.92  
Bauaufsichtsbehörde  
Im Auftrage  
Kulenz

Der Rat der Stadt ist den in der Verfügung vom (Az. ) aufgeführten Maßgaben / Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten.  
Hildesheim, den  
Der Oberstadtdirektor  
Im Auftrage

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplanes ist gem. § 12 BauGB (neueste Fassung) am 15.04.1992 im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 15.04.1992 rechtsverbindlich geworden und liegt zu jedermanns Einsicht bereit.  
Hildesheim, den 06.05.1992  
Der Oberstadtdirektor  
Im Auftrage  
Kulenz

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.  
Hildesheim, den 16.04.1993  
Der Oberstadtdirektor  
Im Auftrage  
Kulenz

Innerhalb von 7 Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.  
Hildesheim, den 15.04.1999  
Der Oberstadtdirektor  
Im Auftrage  
Kulenz



**Planzeichenerklärung**

Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, Baugrenzen			
	Allgemeines Wohngebiet		Geschosflächenzahl
	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze		Grundflächenzahl
	offene Bauweise		
	Baugrenze		

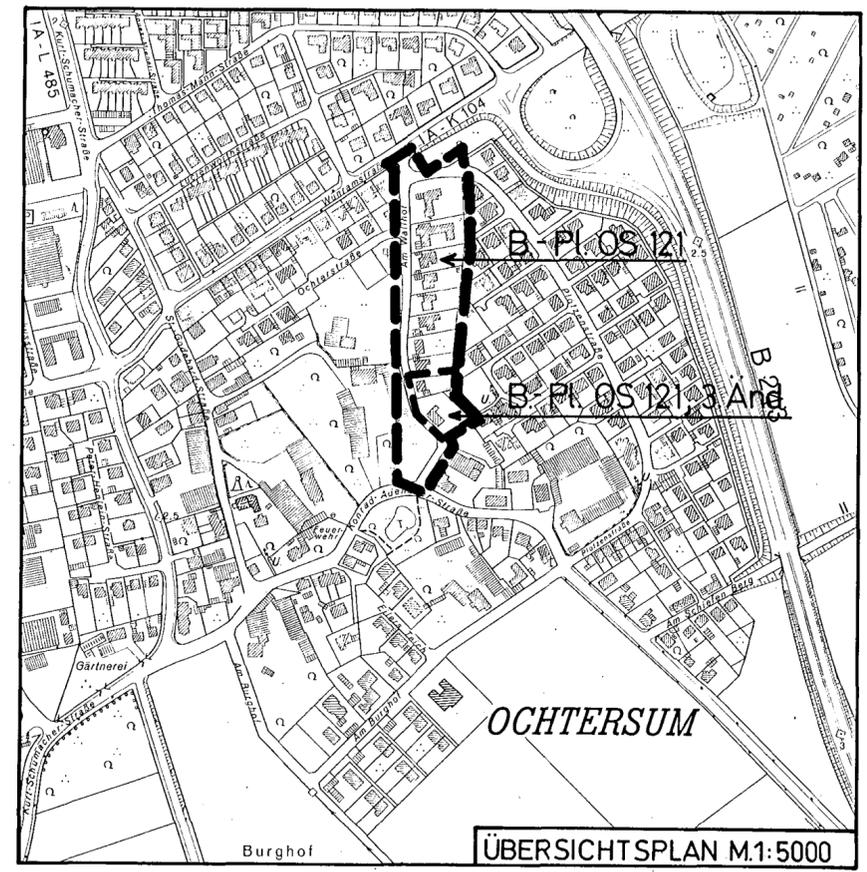
Sonstige Planzeichen	
	Mit Leitungsrechten zu belastende Fläche zugunsten Stadt Hildesheim
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Änderung des Bebauungsplans
	Straßenbegrenzungslinie Die Straßenbegrenzungslinie entfällt, wenn sie mit einer Baulinie oder Baugrenze zusammenfällt

**Textliche Festsetzungen**

- Garagen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig. (§ 12 Abs. 6 BauNVO)
- Nebenanlagen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nur ab einem Mindestabstand von 5m zu den öffentlichen Verkehrsflächen zulässig. (§ 14 Abs. 1 BauNVO)

**Rechtsgrundlagen**

Für diesen Bebauungsplan gelten  
- das Baugesetzbuch (BauGB) vom 8. Dezember 1986  
- die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 1990.



**STADT HILDESHEIM**

3. Änderung des Bebauungsplans OS 121 „Am Wallhof“

Maßstab 1:500

8/90